Kooperationsvertrag über die Beteiligung an der staatlichen Prüfung nach § 39 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 3b und § 13 Absatz 3 Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflFAssAPrV)

Zwischen

……..

– nachfolgend „Pflegeschule“ genannt – und

…….....
(Träger der Praxiseinrichtung),

– nachfolgend „Praxiseinrichtung“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand und Ziel

Für Personen, die die Voraussetzungen der Verkürzungstatbestände nach § 11 Absatz 2 oder 3 Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG) erfüllen wird der praktische Teil der Prüfung nach § 39 flFAssAPrV in der Praxiseinrichtung durchgeführt.

§ 2 Aufgaben der Praxiseinrichtung

Die Praxiseinrichtung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Prüfung verantwortlich. Die Praxiseinrichtung unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung. Dies umfasst insbesondere die Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin oder des zuständigen Praxisanleiters zur Wahrnehmung der Aufgaben als Fachprüferin oder Fachprüfer.

§ 3 Finanzierung

(1) Der entstehende Aufwand der Praxiseinrichtung aus der Beteiligung an der staatlichen Prüfung nach § 39 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 3b und § 13 Absatz 3 PflFAssAPrV wird durch die Pflegeschule nach Maßgabe der Vereinbarung zum Pauschalbudget der Pflegeschulen nach § 24 PflFAssG in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 PflBG finanziert.

(2) Die Praxiseinrichtung stellt der Pflegeschule dafür eine Vergütungspauschale in Höhe von ….. EUR in Rechnung.

§ 4 Dauer und Kündigung des Vertrages

(1) Der Vertrag tritt am …. in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von der Pflegeschule sowie der Praxiseinrichtung mit einer Frist von …. ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

(1) Die Pflegeschule und die Praxiseinrichtung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Die Pflegeschule und die Praxiseinrichtung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Kirchliches Datenschutzgesetz KDG sowie des Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-DSG).

§ 6 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Träger der Pflegeschule	Praxiseinrichtung
_____	
Schulleiterin / Schulleiter	